

TV Inflationsausgleich 2023

im Bereich der Länder (TV-L)

Inhalt:

- I. Anspruchsvoraussetzungen und Höhe für Beschäftigte**
- II. Anspruchsvoraussetzungen und Höhe für Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen und Praktikanten**
- III. Regelungen für Teilzeitbeschäftigte**
- IV. Regelungen für Beschäftigte, die unter TV Fleischuntersuchung Länder fallen**
- V. Sonstiges**
- VI. FAQs zum TV Inflationsausgleich Länder**
- VII. Allgemeine Fragen zur Tarifeinigung und zum weiteren Verfahren**

Am 9. Dezember 2023 konnte der Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder abgeschlossen werden. Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft, wenn die Tarifeinigung zwischen den Tarifvertragsparteien vom 9. Dezember 2023 bis zum Ablauf des 19. Januar 2024 von keiner Tarifvertragspartei widerrufen wird.

Es handelt sich bei diesen Sonderzahlungen jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes, der zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt wird. Die Zahlung erfolgt abgaben- und vor allem steuerfrei, d.h. netto.

Vorbemerkung:

Seit dem 26. Oktober 2022 können Arbeitgeber freiwillig den Beschäftigten abgaben- und steuerfrei einen Betrag bis zu 3.000,00 Euro gewähren. Eine Verpflichtung oder gar Zwang gibt es nicht. Mit dem Tarifvertrag Inflationsausgleich ist nun die Grundlage dafür geschaffen worden, dass den Beschäftigten im Tarifbereich des TV-L ein Inflationsausgleichsgeld von insgesamt 3.000,00 Euro gewährt wird.

I. Anspruchsvoraussetzungen und Höhe für Beschäftigte

Nach dem Tarifvertrag Inflationsausgleich erhalten Beschäftigte, die unter den TV-L und PKW-Fahrer-L fallen, eine Sonderzahlung in Höhe von insgesamt 3.000,00 Euro, die wie folgt ausbezahlt wird:

1. Eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.800,00 Euro (Vollzeit) erfolgt frühestmöglich.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Arbeitsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. August 2023 und dem 8. Dezember 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

2. Monatliche Sonderzahlungen in Höhe von 120,00 Euro (Vollzeit) von Januar bis Oktober 2024.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Bezugsmonat besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Beispiel: A fängt zum 1. Januar 2024 beim Land B in Vollzeit an. A erhält somit für die Monate Januar bis Oktober 2024 (insgesamt 10 Monate) die Sonderzahlung in Höhe von 120,00 Euro. Da A aber noch nicht bis zum 8. Dezember 2023 beschäftigt war, erhält er die einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.800,00 Euro nicht.

Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L und § 29 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. Dem Anspruch auf Entgelt ferner gleichgestellt ist das Krankengeld nach § 45 SGB V, sog. Kinderkrankengeld, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.

Beispiel: B arbeitet in Vollzeit und ist im Dezember 2023 in Mutterschutz und anschließend bis einschließlich Oktober 2024 in Elternzeit. B erhält also sowohl die einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.800,00 Euro als auch die monatlichen Sonderzahlungen in Höhe von 120,00 Euro – jedoch nur bis 8 (max. 12) Wochen nach der Geburt des Kindes, vgl. §§ 3, 19 MuSchG. Für die weitere Elternzeit erhält B keine monatliche Sonderzahlung.

Abwandlung:

B kommt am 28. Januar 2024 aus der Elternzeit zurück und arbeitet Teilzeit. B erhält für Januar bis Oktober 2024 die monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120,00 Euro (anteilig). Zur Teilzeit siehe unter III. B erhält die Einmalzahlung in Höhe von 1.800,00 Euro nicht, da sie kein Entgelt (oder vergleichbare Leistungen des Arbeitgebers) im Sinne des Tarifvertrags erhalten hat.

Schon in die Tarifverhandlung zum TV Inflationsausgleich Bund/VKA wurde eingebracht, dass in der Elternzeit, zumindest für die Zeit des Elterngeldbezugs, vgl. § 4 BEEG, ein Anspruch auf die monatliche Sonderzahlung ausgelöst werden sollte. Dies wurde auch hier abgelehnt. Als Grund hierfür wurde genannt, dass dies der Systematik der Entgeltersatzleistung widerspricht.

Beschäftigte, die in dem jeweiligen relevanten Zeitraum an keinem Tag Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung hatten, zum Beispiel wegen Elternzeit, unbezahlten Sonderurlaub, Rente auf Zeit oder Arbeitsunfähigkeit ohne Anspruch auf Lohnfortzahlung oder Krankengeldzuschuss (sofern der Krankengeldzuschuss nur der Höhe nach nicht gezahlt wird, wird der Zeitraum trotzdem berücksichtigt), haben **keinen** Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung bzw. die monatlichen Sonderzahlungen.

Maßgeblich für die Höhe der einmaligen oder monatlichen Zahlungen nach dem TV Inflationsausgleich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats (Näheres unter III. Teilzeit).

Für den Anspruch ist unerheblich, ob das Arbeitsverhältnis ggf. bereits gekündigt wurde, sofern vom 1. August bis zum 8. Dezember 2023 für die Einmalzahlung in Höhe von 1.800,00 Euro und im jeweiligen Monat Januar bis Oktober 2024 für die monatlichen Zahlungen Anspruch auf Entgelt (oder vergleichbare Leistungen, s.o.) bestand.

Beispiel: V kündigt zum 15. Dezember 2023; er hat bis dato in Vollzeit gearbeitet. Er erhält dennoch die volle Einmalzahlung in Höhe von 1.800,00 Euro. Er erhält keine weiteren monatlichen Zahlungen.

Hinweis:

§ 3 Abs. 1 Satz 4 und § 3 Abs. 2 Satz 6 TV Inflationsausgleich haben keinen eigenständigen Anwendungsbereich. Es handelt sich um Folgeverweise, die durch die TdL aufgenommen worden waren, da sie zunächst darauf abstellen wollten, dass der Entgeltbezug oder vergleichbare Leistungen am 1. des jeweiligen Monats im Arbeits-, Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikantenverhältnis vorliegen müssen. Dies wäre eine wesentliche Verschlechterung zur Regelung bei Bund/VKA gewesen.

II. Anspruchsvoraussetzungen und Höhe für Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen und Praktikanten

Auszubildende, Studierende und Praktikanten und Praktikantinnen, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit, TVdS-L, TV Prakt-L fallen, erhalten:

1. Eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.000,00 Euro schnellstmöglich.

Maßgeblich hierfür ist ebenfalls, dass das jeweilige Ausbildungs-, Praktikums- oder Studienverhältnis am 9. Dezember 2023 bestand.

2. Monatliche Sonderzahlungen in Höhe von 50,00 Euro von Januar bis Oktober 2024.

Maßgeblich hierfür ist, dass das Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis im jeweiligen Monat besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Beispiel: P fängt am 1. September 2023 seine Ausbildung beim Land N an. Er erhält damit eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.000,00 Euro und für den Zeitraum ab Januar bis Oktober 2024 (10 Monate) jeweils 50,00 Euro monatlich.

Anspruch auf Entgelt sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13 und 14 TVA-L BBiG, §§ 9, 13 und 14 TVA-L Pflege, §§ 9, 13 und 14 TVA-L Gesundheit, §§ 9, 13 und 14 TVdS-L sowie §§ 10, 11 und 12 TV Prakt-L. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind auch hier der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.

Hinweis:

§ 3 Abs. 1 Satz 4 und § 3 Abs. 2 Satz 6 TV Inflationsausgleich haben keinen eigenständigen Anwendungsbereich. Es handelt sich um Folgeverweise, die durch die TdL aufgenommen worden waren, da sie zunächst darauf abstellen wollten, dass der Entgeltbezug oder vergleichbare

Leistungen am 1. des jeweiligen Monats im Arbeits-, Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikantenverhältnis vorliegen müssen. Dies wäre eine wesentliche Verschlechterung zur Regelung bei Bund/VKA gewesen.

III. Regelungen für Teilzeitbeschäftigte

Die einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.800,00 Euro (bzw. 1.000,00 Euro für Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten) erhalten alle Beschäftigten **im Verhältnis zu einem Vollzeitbeschäftigten**, d.h. **anteilig zu ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit**, vgl. § 24 Abs. 2 TV-L.

Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 9. Dezember 2023. Sofern an diesem Tag das Arbeits-, Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikantenverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich

Beispiel: Z arbeitet an einem Universitätsklinikum im Bundesland NRW und geht zum 1. Oktober 2023 in Elternzeit, sie hat zuvor in einem Umfang von 30 Stunden gearbeitet. Das Arbeitsverhältnis besteht am 9. Dezember 2023 und ist aufgrund der Elternzeit nur ruhend gestellt. Sie erhält damit die Einmalzahlung, und zwar in Höhe des Umfangs, der am Tag vor dem Beginn des Ruhens bestand, hier: 1.402,60 Euro (= $30 \cdot 1800 / 38,5$). Anspruch auf monatliche Zahlungen besteht nicht (s.o.).

Die monatlichen Sonderzahlungen in Höhe von 120,00 Euro (bzw. 50,00 Euro für Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten) erhalten alle Beschäftigte im Verhältnis zu einem Vollzeitbeschäftigten, d.h. **anteilig zu ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit**, vgl. § 24 Abs. 2 TV-L.

Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

Beispiel: C ist in Vollzeit (39 Stunden) beschäftigt und wechselt zum 1. Februar 2024 in Teilzeit mit einem Stundenumfang in Höhe von 30 Stunden/Woche. C erhält die einmalige Sonderzahlung in voller Höhe von 1.800,00 Euro, da hierfür die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 maßgeblich sind. Für die monatlichen Zahlungen gilt: Er erhält für Januar 2024 die volle Höhe von 120,00 Euro. Ab Februar bis Oktober 2024 erhält er monatlich 92,31 Euro ($120 \cdot 30 / 39$). Sofern C erst zum 15. Februar wechseln sollte, erhält er auch im Februar 2024 noch die volle Höhe von 120 Euro, da die Verhältnisse am 1. des jeweiligen Bezugsmonats maßgebend sind.

Es wurde wiederholt in die Verhandlungen eingebracht, dass zumindest die einmalige Sonderzahlung auch für Teilzeitbeschäftigte (ebenso wie für Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen und Praktikanten) in voller Höhe gezahlt werden soll. Schließlich schlagen die gestiegenen Lebenserhaltungskosten auch bei diesen Personengruppen voll durch. Dies wurde mit dem Verweis auf eine Ungleichbehandlung der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits in den Verhandlungen mit Bund/ VKA durch die Arbeitgeber vehement abgelehnt. Und auch mit der TdL konnte keine andere Regelung getroffen werden.

Sofern am jeweils ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats das Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis ruht, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

Beispiel: H arbeitet beim Land Hamburg und nimmt Sonderurlaub (unbezahlt) im Zeitraum 15. Februar bis 15. März 2024. In diesem Zeitraum ruht sein Arbeitsverhältnis. Er erhält dennoch die monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120,00 Euro für Februar 2024 und März 2024, da er an mindestens einem Tag im Monat Entgelt bezogen hat.

Abwandlung:

H hat vor seinem Sonderurlaub im Umfang von 25 Stunden gearbeitet. Er erhält die monatliche Zahlung im Februar und März 2024 in Höhe von 76,92 Euro (25*120/39).

IV. Beschäftigte, die unter den TV-Fleischuntersuchung Länder fallen

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat abgelehnt für diese Beschäftigtengruppe eine Regelung zum Inflationsausgleichsgeld zu vereinbaren.

V. Sonstiges

Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie sind auch nicht bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Zuschläge und Zulagen) zu berücksichtigen.

VI. FAQ zum TV Inflationsausgleich Länder

Frage: Wie hoch ist das Inflationsausgleichsgeld und wer hat Anspruch darauf?

Antwort: Beschäftigte, die unter den TV-L und den Pkw-Fahrer-TV-L fallen, erhalten eine Sonderzahlung in Höhe von insgesamt 3.000,00 Euro, die wie folgt ausgezahlt wird: Eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.800 Euro zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Monatliche Sonderzahlungen in Höhe von 120 Euro von Januar bis Oktober 2024. Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt für den jeweiligen Bezugsmonat. Für die Monate Januar 2024 bis März 2024 erfolgt die Auszahlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Der TV Inflationsausgleich wurde bereits am 9. Dezember 2024 in Potsdam von den Tarifvertragsparteien unterschrieben. Er unterliegt aber der üblichen Erklärungsfrist zum Widerruf der Tarifeinigung (auflösende Bedingung), d.h. wenn die die Tarifeinigung bis zum 19. Januar 2024 widerrufen werden sollte, müssen die Beschäftigten ggf. bereits erfolgte Zahlungen zurückzahlen.

Frage: Habe ich auch Anspruch auf das Inflationsausgleichsgeld im Falle einer Kündigung?

Antwort: Für die Auszahlung ist ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis **keine** Voraussetzung. Maßgeblich für die Einmalzahlung ist, dass am 9. Dezember ein Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnisses bestanden hat. Für die Zahlungen für Januar bis Oktober 2024 muss an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestehen.

Frage: Habe ich Anspruch auf das Inflationsausgleichsgeld, wenn ich erst am 1. Januar 2024 anfangen?

Antwort: Es besteht kein Anspruch auf die 1.800,00 Euro (Vollzeit), da dafür die Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis bereits am 9. Dezember 2023 bestand

und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. August 2023 und dem 8. Dezember 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Jedoch besteht der Anspruch auf die monatlichen Sonderzahlungen in Höhe von 120,00 Euro von Januar bis Oktober 2024. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Bezugsmonat besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Frage: Wie hoch ist das Inflationsausgleichsgeld für Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten?

Antwort: Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege, TVA-L Gesundheit, TVdS-L oder TV Prakt-L fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.000,00 Euro. Maßgeblich hierfür ist ebenfalls, dass das jeweilige Ausbildungs-, Praktikums- oder Studienverhältnis am 9. Dezember 2023 besteht. Sie erhalten außerdem monatliche Sonderzahlungen in Höhe von 50,00 Euro von Januar bis Oktober 2024. Maßgeblich ist, ob an einem Tag im Monat Entgelt bezogen wurde.

Anspruch auf Entgelt sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach §§ 9, 13 und 14 TVA-L BBiG, §§ 9, 13 und 14 TVA-L Pflege, §§ 9, 13 und 14 TVA-L Gesundheit, §§ 9, 13 und 14 TVdS-L sowie §§ 10, 11 und 12 TV Prakt-L.

Frage: Erhalte ich auch noch das Inflationsausgleichsgeld, wenn ich im Juli 2024 mit meinen Prüfungen fertig bin?

Antwort: Ja, maßgeblich für die Zahlung der 1.000,00 Euro ist, ob ein Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestand. Ab Januar werden für jeden Monat, in denen das Ausbildungsverhältnis weiterhin besteht, ebenfalls 50,00 Euro monatlich gezahlt. Wenn anschließend in ein Arbeitsverhältnis im Bereich TV-L gewechselt wird, besteht ab Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf die monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120,00 Euro (Vollzeit).

Frage: Was ist mit Beschäftigten, die unter den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung Länder) fallen?

Antwort: Diese Beschäftigten haben keinen Anspruch auf Sonderzahlungen nach dem TV Inflationsausgleich.

Frage: Erhalten auch Beschäftigte, die aktuell erkrankt sind, das Inflationsausgleichsgeld?

Antwort: Dem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind auch Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L und § 29 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L). Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind auch der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.

Frage: Erhalten auch Beschäftigte, die im Laufe des Jahres 2023 in **Elternzeit** waren, das vereinbarte Inflationsausgleichsgeld von 1.800,00 Euro?

Antwort: Zunächst ist Voraussetzung für den Anspruch, dass ein Arbeitsverhältnis am 9. Dezember 2023 besteht. Das ist auch bei Beschäftigten in Elternzeit der Fall (ruhendendes Arbeitsverhältnis). Weiter müssen Entgelt oder vergleichbare Leistungen

(s.o.) im Zeitraum von 1. August bis 8. Dezember 2023 bezogen worden sein. werdende Mütter erhalten das vereinbarte Inflationsausgleichsgeld, wenn sie in diesem Zeitraum Leistungen nach den §§ 3, 19 MuSchG erhalten haben (d.h. bis acht (max. zwölf) Wochen vor und nach der Geburt des Kindes). Für die reine Elternzeit erfolgt keine Zahlung.

Frage: Was ist mit Beschäftigten, die erkrankt sind?

Antwort: Beschäftigte, die im Zeitraum von 1. August bis 8. Dezember 2023 an keinem Tag Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss hatten (sofern der Krankengeldzuschuss nur der Höhe nach nicht gezahlt wird, wird der Zeitraum trotzdem berücksichtigt), haben keinen Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.800,00 Euro. Für die monatlichen Zahlungen von Januar bis Oktober 2024 muss der Beschäftigte an mindestens einem Tag im Monat die o.g. Leistungen erhalten haben.

Frage: Erhalten Beschäftigte in Teilzeit das volle Inflationsausgleichsgeld?

Antwort: Nein. Die einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.800,00 Euro (bzw. 1.000,00 Euro für Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten) erhalten alle Beschäftigten, die sich in Teilzeit befinden, anteilig zu ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit, vgl. § 24 Abs. 2 TVöD. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 9. Dezember 2023.

Die monatlichen Sonderzahlungen in Höhe von 120,00 Euro (bzw. 50,00 Euro für Auszubildende, Studierende, Praktikantinnen/Praktikanten) erhalten alle Beschäftigte im Verhältnis ihrer Arbeitszeit zu einem Vollzeitbeschäftigten, vgl. § 24 Abs. 2 TVöD. Maßgeblich ist hier der erste des jeweiligen Bezugsmonats.

Frage: Warum erhalten Teilzeitbeschäftigte nicht die volle Höhe?

Antwort: Es wurde in die Verhandlungen eingebracht, dass zumindest die einmalige Sonderzahlung auch für Teilzeitbeschäftigte (ebenso wie für Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten) in voller Höhe gezahlt werden soll, da die gestiegenen Lebenshaltungskosten auch bei diesen Personengruppen voll durchschlagen. Dies wurde mit dem Verweis auf eine Ungleichbehandlung der Vollzeitbeschäftigten durch die Arbeitgeber abgelehnt.

Frage: Was passiert, wenn ich zum 1. Januar 2024 von Vollzeit in Teilzeit mit einem Stundenumfang in Höhe von 30 Stunden/Woche wechsle?

Antwort: Es besteht Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung in voller Höhe von 1.800,00 Euro, da hierfür die Verhältnisse am 9. Dezember 2023 maßgeblich sind. Für die monatlichen Zahlungen gilt: Von Januar bis Oktober 2024 besteht ein anteiliger Anspruch, abhängig von der Vollzeit-Arbeitszeit im jeweiligen Land bzw. Bereich, vgl. § 6 TV-L ($120 \cdot \text{reduzierter Arbeitszeit} / \text{Vollzeit-Arbeitszeit}$). Sofern die Arbeitszeit erst zum 15. Januar 2024 reduziert wird, besteht auch im Januar 2024 noch Anspruch auf die volle Höhe von 120,00 Euro, da die Verhältnisse am ersten des jeweiligen Bezugsmonats maßgebend sind.

Frage: Stimmt es, dass das Inflationsausgleichsgeld nicht für eine zukünftige Rente berücksichtigt wird?

Antwort: Die Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Es handelt sich auch nicht um sozialversicherungspflichtiges Geld, weil es steuer- und abgabenfrei gestellt wurde. Nur so kann der Effekt brutto = netto hergestellt werden.

- Frage: Steigen durch das Inflationsausgleichsgeld meine Zuschläge, z.B. für Nachtarbeit?
- Antwort: Nein. Das Inflationsausgleichsgeld ist nicht bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z.B. Zuschläge und Zulagen) zu berücksichtigen.
- Frage: Wie verhält es sich, wenn der Arbeitgeber letztes Jahr schon ein Teil des Inflationsausgleichsgeldes gezahlt hat?
- Antwort: Nach dem Tarifvertrag besteht ein Anspruch auf 3.000,00 Euro für die im Geltungsbereich genannten Beschäftigten. Eine Anrechnung wurde nicht vereinbart. Unter Umständen muss für den überschießenden Teil Steuern und Sozialabgaben gezahlt werden.

VII. Allgemeine Fragen zur Tarifeinigung und zum weiteren Verfahren

- Frage: Stimmt es, dass 2023 eine Nullrunde ist?
- Antwort: Richtig ist, dass für 2023 keine tabellenwirksame Erhöhung durchgesetzt werden konnte. Die letzte lineare Erhöhung erfolgte zum 1. Dezember 2022 aus dem vorherigen Abschluss mit den Ländern 2021. Nun gibt es für das Jahr 2023 eine Netto-Zahlung von 1.800 Euro. Für den Zeitraum Januar bis Oktober 2024 erfolgt eine weitere Netto-Zahlung von insgesamt 1.200 Euro (Teilzeit anteilig) über das sog. Inflationsausgleichsgeld. Das Geld kommt direkt im Geldbeutel ohne Abzug an. Ab dem 1. November 2024 gibt es dann eine tabellenwirksame Erhöhung von 200 Euro. Ab 1. Februar 2025 wird dieses Tabellenentgelt dann nochmal um 5,5 Prozent erhöht, d.h. pro Beschäftigte/pro Beschäftigten mindestens 340 Euro bis 648,64 Euro brutto pro Monat (Anlage B). Damit wird der Effekt der monatlichen Sonderzahlung über das Inflationsausgleichsgeld in eine dauerhaft verbleibende Tabellenerhöhung überführt, die im Mittelwert über 11 Prozent ausmacht. Damit wird die Höhe des Abschlusses bei Bund und VKA im Frühjahr 2023 annähernd erreicht.
- Frage: Stimmt es, dass ich ohnehin Anspruch auf das Inflationsausgleichsgeld habe?
- Antwort: Das Inflationsausgleichsgeld wurde im September 2022 von der Bundesregierung beschlossen. Seit dem 26. Oktober 2022 können die Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei einen Betrag bis zu 3.000 Euro gewähren. Hierbei handelt es sich um eine rein freiwillige Leistung der Arbeitgeber. Das Geld dafür müssen die Arbeitgeber selbst aufbringen. Bisher hat kaum ein Arbeitgeber unabhängig von laufenden Tarifrunden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Anders ist dies bspw. beim Corona-Pflegebonus für Pflegefachkräfte 2022 oder der Corona-Sonderzahlung in der Altenpflege 2020 oder den 300 Euro Energiepreispauschale gewesen. Hierbei handelte es sich um Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen geleistet wurden. Die Steuer- und Abgabenfreiheit besteht bis Ende des Jahres 2024.
- Frage: Wird das Inflationsausgleichsgeld für die Mitgliedschaft bei ver.di verbeitragt?
- Antwort: Nein. Der Beitrag richtet sich nach dem Brutto-Einkommen und beträgt ein Prozent.
- Frage: Wie ist das weitere Verfahren zur Mitgliederbefragung?
- Antwort: Die ver.di Bundestarifkommission für den öffentlichen Dienst (BTK ö. D.) hat die Tarifeinigung zur Annahme empfohlen. Nun sind alle ver.di-Mitglieder im betroffenen Tarifbereich gefragt – auch diejenigen, die jetzt neu eintreten. Für die Dis-

kussion in den Betrieben und Dienststellen stehen auf der Kampagnenseite umfangreiche Materialien zur Verfügung. Die Mitgliederbefragung findet in digitaler Form im Zeitraum **vom 13. Dezember 2023 bis 12. Januar 2024, 18 Uhr** statt. Die Mitglieder werden auf verschiedenen Wegen informiert.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.de>